

sprechung, so der DGB, versetze die Arbeitgeber in die Lage, „Streikbrecher zu beschäftigen“.

Was sonst noch aus dem Kasseler Befund herausgelesen werden kann, der die entscheidende Vorfrage für das endgültige Urteil (des 1. BAG-Senats) über die Croupiers-Klage klären sollte, wurde schon einen Tag nach der Verkündung deutlich. Der betroffene Croupier D'Ooghe schöpfte Zuversicht: „Wir halten die Entscheidung für uns für positiv.“ Das industriefreundliche „Handelsblatt“ weiß es anders: Die Kläger „dürften ihren Prozeß endgültig verlieren“.

KRIMINALITÄT

FERNSEHEN

Schon verurteilt

Neunzig Minuten lang flimmerte am Abend des ersten Aprilsonntags „Frankfurter Gold“ über deutsche Bildschirme — ein Kriminalspiel der Reihe „Tatort“, das der Autor und Regisseur Eberhard Fechner als „kapitalistische Komödie“ qualifiziert, das dem Frankfurter Strafverteidiger Hanns Schalast hingegen wie eine „Fernsehhinrichtung“ vorkam.

Und was in der Hamburger „Welt“ fernsehkritisch als „Meisterleistung“ und „TV-Modell“ gefeiert wurde, das verurteilt der Frankfurter Staatsanwalt Hans Karl Schmitt als publizistischen Mißgriff, „der in England als contempt of court“ bestraft würde“.

Noch im Sommer nämlich soll vor der 14. Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Frankfurt jener Betrugsfall verhandelt werden, den Fechners Stück minuziös schildert: Herstellung und Verkauf falschen Goldes.

TV-Version und Wirklichkeit stimmen, Namen und Schadenshöhe ausgenommen, fast exakt überein: Ein junger Bankkaufmann (Filmname: Johannes Stein) verkaufte Bleibarren, die ein gescheiterter Erfinder und Bastler (Filmname: Günther Ackermann) galvanisch vergoldet und mit gefälschter Feingoldprägung („999,9“) versehen hatte, an gutgläubige Geschäftsleute und Rentnerinnen, die der Barren-Preis — 20 bis 35 Prozent unter dem Goldkurs — nicht mißtrauisch, sondern gewinnstüchtig machte.

Nach den tatsächlichen Ermittlungen hatte der Frankfurter Goldhändler (wirklicher Name: Joachim Blum, 26) rund 400 000 Mark kassiert, als er im Sommer 1968 das erstmalig festgenommen wurde — ein Interessent aus München hatte einen der 500-Gramm-Barren mit Bleikern prüfen lassen. Von 600 im Taunus vergoldeten Barren hatte der redegewandte Verkäufer einen großen Teil untergebracht.

Staatsanwalt Schmitt, der zur Zeit aus fünf Aktenordnern eine Anklage-

schrift gegen den Frankfurter Bankkaufmann Blum und den Techniker (wirklicher Name: Helmut Enders, 46) formuliert, fühlte sich durch die Sendung des Hessischen Rundfunks überholt und vom Autor übergangen: „Ich habe mich furchtbar geärgert. Seit drei Jahren sitze ich dran. Die Sendung schilderte tatsächengerecht das Ermittlungsergebnis.“

Blum-Verteidiger Schalast: „Mein Mandant wurde in dem Film als überführt dargelegt, er gilt in der Öffentlichkeit schon als verurteilt.“ Und: „Das war keine Komödie und nicht erfunden, der Film war ein Abklatsch der Akten.“

Kein Wunder: Fechner schrieb sein Drehbuch, nachdem er mehrere Stunden mit dem bereits im Jahre 1968 wieder freigelassenen Blum gesprochen und dessen präzise Angaben auf Tonband festgehalten hatte. Außerdem befragte er Betroffene und Beteiligte der Barren-Affäre.

Und Enders, gleichfalls auf freiem Fuß, fungierte gar als Berater bei der Herstellung des Films; er ließ in seiner — aufgelegenen — Werkstatt im Taunus drehen und kassierte eine

des Landgerichts Frankfurt forderte nur einen — irreführenden — Vorspann, wonach die Handlung „frei gestaltet“ sei.

Längst jedoch waren Zeitungsleser darüber informiert, daß „Frankfurter Gold“ nahezu als Dokumentation zu sehen sei. Hinzu kam, daß der Fernseh-Kommissar Konrad (Schauspieler Klaus Höhne) anklagend vermerkte, nach drei Jahren sei „noch immer keine Anklage erhoben“.

Staatsanwalt Schmitt ließ sich prompt provozieren und verwahrte sich gegen den Fernseh-Vorwurf schleppender Ermittlung. Erst im Januar dieses Jahres habe das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden, ein Obergutachten über den Geisteszustand Blums sei nicht erforderlich.

Schmitt hatte um ein zweites Gutachten gefochten, weil Professor Werner-Joachim Eicke von der Psychiatrischen Universitätsklinik in Marburg Blum untersucht und eine „zur Tatzeit verminderte Zurechnungsfähigkeit“ nicht ausschließen konnte. Schalast hatte gegen den Anklägerwunsch mit Erfolg Beschwerde eingelegt.

Wie der echte Kriminalfall um das Frankfurter Falschgold, soll auch die



Blum

Falschgold-Verkäufer, Fernsehdarsteller*: „Wie man so etwas fälscht“



kleine Gage. Dr. Hans Prescher, Leiter der Hauptabteilung Fernsehspiel im Frankfurter Funkhaus: „Er hat alles erzählt und uns gezeigt, wie man so etwas fälscht.“

Als Fernsehzeitschriften und Frankfurter Lokalblätter vor dem Sendetag mit vergleichenden Inhaltsangaben und Klarnamen aufwarteten, wurde es Blum blüherant. Ihm schien, als habe ihn sein einstiger Kumpan Enders, mit dem er sich inzwischen zerstritten hatte, unnötig belastet. Verteidiger Schalast: „Mein Mandant ist davon ausgegangen, daß es sich um echtes Gold handelte.“

Der Anwalt beantragte zwei Tage vor dem Sendetermin eine einstweilige Verfügung, um die Ausstrahlung des Fernsehspiels zu verhindern, „weil das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist“. Die 3. Zivilkammer

Tele-Version des „Frankfurter Golds“ ein gerichtliches Nachspiel bekommen. Während Blum und Enders, denen Staatsanwalt Schmitt auch Urkundenfälschung — wegen Verwendung nachgemachter „Degussa“-Goldstempel — anlasten will, auf ihren Prozeß warten, bereitet Rechtsanwalt Schalast juristische Schritte gegen den Hessischen Rundfunk vor: Er verlangt eine Unterwerfungserklärung, daß Fechners Gold-Stück nie mehr gesendet wird, und er klagt für Blum auf Schadenersatz wegen verletzter Persönlichkeitsrechte.

Im Funkhaus am Dornbusch gibt man sich gelassen. Dr. Prescher: „Herr Blum und sein Anwalt versuchen, aus dieser Sache möglichst viele Vorteile für ihren Prozeß herauszuschlagen. Das ist ihr gutes Recht. Wir haben publizistisch einwandfrei gearbeitet.“

* Blum-Darsteller Michael Gruner (M.).

** „Contempt of court“ — britischer Straftatbestand der Mißachtung des Gerichts oder der Beeinträchtigung der Rechtspflege, zum Beispiel durch unsachliche oder verfrühte oder beeinflusste Berichterstattung über schwebende Verfahren, ein im deutschen Strafrecht unbekannter Begriff.